

1 6 4 8

1648

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

**Jüngling** Best.-Nr. 400 921 6801 401  
Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 service@juenglingverlag.de  
Der Fachverlag

Ort, Datum		
Sachbearbeiter(in)	Zimmer-Nr.	
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
<b>Steuer-Nr.</b> (Bitte immer angeben)		
Konten der Gemeinde:		

## Betr.: Grundsteuer-Anmeldung

Sehr geehrte Steuerpflichtige, sehr geehrter Steuerpflichtiger,

mit der Übernahme des Rechts der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1991 gilt auch das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973, so dass auch Wohnungen ab 1. Januar 1991 grundsätzlich wieder allgemein steuerpflichtig sind.

Für bisher steuerbefreite Grundstücke wird die Grundsteuer nach den Einheitswerten 1935 erhoben, wenn ein Einheitswert in der Vergangenheit festgestellt wurde. Fehlt es bei Einfamilienhäusern und Mietwohngrundstücken an einer solchen Feststellung, ist für die Grundsteuer die **Ersatzbemessungsgrundlage Wohn- oder Nutzfläche** maßgebend. Zur Selbstberechnung und Zahlung der Grundsteuer auf dieser Grundlage erhalten Sie beiliegenden Erklärungsvordruck (dreifach).

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig aus. Lesen Sie hierzu die beigefügten Erläuterungen. Aus ihnen ergibt sich insbesondere auch, wie die Wohnfläche zu ermitteln und die Grundsteuer zu berechnen ist, und in welchen Fällen keine Grundsteuer zu zahlen ist.

Auf der Grundlage des Grundsteuer-Hebesatzes von  v. H. ist für das Grundstück folgender Jahresbetrag der Grundsteuer zu entrichten:

– für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind, je m<sup>2</sup> Wohnfläche;  EUR

– für andere Wohnungen je m<sup>2</sup> Wohnfläche  EUR

– für Räume, die anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen, der Jahresbetrag je m<sup>2</sup> Nutzfläche, der für die auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen maßgebend ist

– bei unterschiedlich ausgestatteten Wohnungen der niedrigere Jahresbetrag von  EUR

– je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage  EUR

Bitte reichen Sie zwei Ausfertigungen des Erklärungsvordrucks bis zum  bei der Gemeinde ein.

Die dritte Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Hinweis zum Datenschutz:  
Die mit dieser Anmeldung zur Grundsteuer angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff der Abgabenordnung und des § 44 des Grundsteuergesetzes erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeinde

Anlagen:  
Grundsteuer-Anmeldung  
Erläuterungen